



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

27. Juni 2024

Nr. 08/2024

Inhalt

- 1 Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025

Gemäß §§ 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025. Die Hochschulversammlung hat die Satzung am 21. Februar 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 06.06.2024, Aktenzeichen 1050-R4.4-5515/83-1-28067/2024, genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2024/2025 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Renewable Energy Systems, MA	51	0
Computer Engineering for IoT Systems, MA	50	0
Environmental and Recycling Technology, MA	50	0

Legende: BA= Bachelor, MA = Master

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2025 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	2. Fachsemester
Renewable Energy Systems, MA	5	51
Computer Engineering for IoT Systems, MA	5	50
Environmental and Recycling Technology, MA	5	50

Legende: BA= Bachelor, MA = Master

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 27.06.2024

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident